



Kanton Thurgau

Politische Gemeinde Raperswil

Friedhof- und Bestattungsreglement

INHALTSVERZEICHNIS

I. Gesetzliche Grundlage, Organisation, Verwaltung

Artikel	Seite
1. Gesetzliche Grundlage	1
2. Zuständigkeiten	1
3. Eigentumsverhältnisse	1
4. Nutzungsrecht	1
5. Unterhalt der Anlagen	1
6. Friedhofkommission	2
7. Friedhofvorsteher	2
8. Totengräber	2
9. Friedhofgärtner	2
10. Besoldungen	2
11. Rechnungswesen	2

II. Bestattungsordnung

12. Organisation	3
13. Veröffentlichung Todesanzeige	3
14. Einsargung	3
15. Aufbewahrungsräume	3
16. Transporte	3
17. Bestattungstermin	4
18. Bestattungsort	4
19. Bestattungsart	4
20. Bestattungsfrist	4
21. Bestattungskosten	4

III. Friedhofordnung

22.	Pietät	5
23.	Zugang Aufsicht	5
24.	Feiern, Veranstaltungen	5
25.	Anlage, Gräber, Grabschmuck	5
26.	Masse	5
27.	Bepflanzungen, Unterhalt	6
28.	Grabmale	6
29.	Belegung, Bestattung	6
30.	Stellen der Grabmale	6
31.	Haftung	7
32.	Exhumierung	7
33.	Grabesruhe	7
34.	Grabräumung	7

IV. Rechtsmittel

35.	Einsprache, Rekurs	7
-----	--------------------	---

V. Schlussbestimmungen

36.	Ausführungsbestimmungen	8
37.	Inkraftsetzung	8

1. Gesetzliche Grundlage, Organisation, Verwaltung**Gesetzliche Grundlage****Art. 1**

Grundlage dieses Reglementes bilden die eidgenössische Bundesverfassung vom 29. Mai 1874, das Gesundheitsgesetz des Kantons Thurgau vom 5. Juni 1985 und die eidgenössische Zivilstandsordnung mit den kantonalen Ergänzungen.

Zuständigkeiten**Art. 2**

1. Das Bestattungswesen ist nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung Sache der Gemeinde Raperswilen und untersteht der Aufsicht des Gemeinderates.
2. Das Friedhofvorsteheramt leitet und koordiniert das Bestattungs- und Friedhofswesen. Es darf eine Bestattung erst anordnen, wenn die nötige Bewilligung des Zivilstandsamtes vorliegt.
3. Die Aufsicht über das Friedhofvorsteheramt sowie das Bestattungs- und Friedhofswesen obliegt der Friedhofkommission.

Eigentumsverhältnisse**Art. 3**

Der Friedhof ist Eigentum der Gemeinde Raperswilen.

Nutzungsrecht**Art. 4**

Für Verstorbene der evangelischen Kirchgemeinde. Für Verstorbene anderer Konfessionen und Religionen, sowie auch Religionslose, zu deren Bestattung die Gemeinde Raperswilen verpflichtet ist.

Unterhalt der Anlagen**Art. 5**

1. Die Kosten des allgemeinen Unterhalts der Friedhofanlagen der Gemeinde Raperswilen gehen grundsätzlich zu Lasten der Gemeinde.
2. Für Bestattungen von Angehörigen die ausserhalb des politischen Gemeindegebietes wohnen, wird den jeweiligen Wohnortgemeinden Rechnung gestellt.
3. Die Zuständigkeit und Kostenregelung für Sanierungen, Erweiterungen und andere bauliche Massnahmen ist beim Gemeinderat.

Art. 6

Friedhof- kommission

1. Der Gemeinderat bestimmt die Zusammensetzung der Friedhofkommission.
2. Die Friedhofkommission ist zuständig für Weisungen und Verfügungen in ausserordentlichen Fällen. Sie bestimmt die Gestaltung der Grabstätten sowie des Friedhofs und übernimmt die Aufsicht über den Unterhalt der Friedhofanlagen.

Art. 7

Friedhof- vorsteher

Der Friedhofvorsteher wird durch den Gemeinderat gewählt. Er leitet das Friedhofvorsteheramt und hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Bestattungen gemäss Angaben des Zivilstandsamtes und Treffen der notwendigen Anordnungen
- Organisation der Beisetzung auf dem Friedhof und die Zusammenarbeit mit den zuständigen Geistlichen und Funktionären.
- Führen der Beisetzungskontrolle
- Überwachung der Aufstellung von Grabmalen
- Verrechnung im Bestattungswesen

Art. 8

Totengräber

Die Totengräber werden vom Gemeinderat der Gemeinde Raperswilen gewählt und führen die Anordnungen des Friedhofvorstehers aus.

Art. 9

Friedhofgärtner

Der Friedhofgärtner wird vom Gemeinderat der Gemeinde Raperswilen gewählt und führt die Anordnungen des Friedhofvorstehers aus.

Art. 10

Besoldungen

Die Besoldungen und Entschädigungen der Funktionäre Bestattungswesen werden durch den Gemeinderat der Gemeinde Raperswilen festgelegt.

Art. 11

Rechnungswesen

Das Rechnungswesen über alle Bestattungen wird durch die Gemeinde Raperswilen erledigt.

2. Bestattungsordnung

Art. 12

Organisation

1. Der Friedhofvorsteher organisiert die Bestattung von verstorbenen Gemeindegewohnern. Er nimmt die Anmeldung entgegen, informiert das zuständige Pfarramt und legt im Einvernehmen mit den Angehörigen folgende Angelegenheiten fest:
 - a) Bestattungsart
 - b) Zeitpunkt des Einsargens und der Überführung des Leichnams vom Sterbeort in die Aufbewahrungsräume
 - c) Bekanntgabe der Mehrkosten bei Sonderwünschen
2. Der Friedhofvorsteher informiert die von der Bestattung betroffenen Stellen unverzüglich.

Art. 13

Veröffentlichung Todesanzeige

Die ärztliche Todesbescheinigung ist bei allen Todesfällen durch die Angehörigen zu beschaffen. Der Zivilstandsbeamte veröffentlicht in der Regel vor der Bestattung die Personalien des Verstorbenen, sowie Ort und Zeit der Abdankung in den Publikationsorganen. Auf Wunsch der Angehörigen kann die Veröffentlichung erst nach der Bestattung erfolgen.

Art. 14

Einsargung

Der Friedhofvorsteher veranlasst die Einsargung des Verstorbenen. Die Einsargung darf erst nach der ärztlichen Feststellung des Todes vollzogen werden.

Art. 15

Aufbewahrungs- räume

Die im Aufbewahrungsraum aufgebahrten Verstorbenen können von Angehörigen besucht werden, sofern dies nicht aus sanitätspolizeilichen Gründen zu unterbleiben hat.

Art. 16

Transporte

1. Für Leichentransporte sind nur Fahrzeuge zu verwenden, die eigens zu diesem Zweck eingerichtet sind.
2. Die Vorschriften der eidgenössischen Verordnung betreffend Leichentransporte bleiben vorbehalten. Zu Ausstellung von Leichenpässen (Überführung ins Ausland) ist das Bezirksamt zuständig.

Art. 17

Bestattungstermin

Abdankungen und Beerdigungen finden werktags normalerweise um 14.00 Uhr statt. Urnenbeisetzungen ohne Abdankungen können zu einem anderen Zeitpunkt erfolgen.

Art. 18

Bestattungsort

1. Verstorbene werden üblicherweise und nach Möglichkeit auf dem Friedhof ihrer Wohnsitzgemeinde bestattet.
2. Die Friedhofkommission entscheidet über Ausnahmeregelungen.
3. Verstorbene ohne festen Wohnsitz werden in jener Gemeinde bestattet, in welcher der Tod eingetreten ist oder der Leichnam gefunden wurde.

Art. 19

Bestattungsart

1. Folgende Bestattungsarten sind auf dem Friedhof möglich: Urnenbestattungen und Erdbestattungen.
2. Die Beisetzung von Urnen in bestehende Gräber ist unter Vorbehalt von Art. 33 möglich.

Art. 20

Bestattungsfrist

Die Verstorbenen dürfen nicht früher als 48 Stunden nach dem Tode beerdigt werden. Vorbehalten bleiben abweichende Anordnungen des Bezirksamtes.

Art. 21

Bestattungskosten

1. In der Wohnsitzgemeinde sind beide Arten der Bestattung unentgeltlich.
2. Für die Bestattung eines Verstorbenen, der nicht in der Gemeinde gewohnt hat, wird für den Grabplatz eine Gebühr erhoben. Diese wird vom Gemeinderat festgelegt. In besonderen Fällen kann der Gemeinderat die Gebühr reduzieren, oder erlassen.
3. Mehrauslagen und Sonderwünsche werden den Angehörigen verrechnet.

4. Friedhofordnung

Art. 22

Pietät

1. Der Friedhof ist ein Ort der Ruhe und Besinnung.
2. Es gilt im besonderen, die Grabesruhe der Verstorbenen in Ehren zu halten.
3. Die Ruhestätte der Verstorbenen steht unter dem Schutz des Gesundheitsgesetzes.

Art. 23

Zugang Aufsicht

1. Der Friedhof ist für jedermann zugänglich.
2. Die Aufsicht auf dem Friedhof hat das Friedhofpersonal. Die Besucher haben dessen Anordnungen zu befolgen.
3. In der Regel ist Kindern der Zutritt nur in Begleitung von Erwachsenen gestattet.
4. Das Mitführen von Tieren im Friedhof ist untersagt.

Art. 24

Feiern und Ver- anstaltungen

Besondere Feiern und Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen einer Bewilligung der Friedhofkommission.

Art. 25

Anlage Gräber Grabschmuck

1. Die Friedhofkommission regelt:
 - a) die Gestaltung der Friedhofanlage
 - b) die Grabmasse sowie die Ausmasse und Gestaltung der Grabmale
2. Auf Verfügung der Friedhofkommission hin sind störende Bepflanzungen und störender Grabschmuck zu entfernen.

Art. 26

Masse

Die Gräber haben folgende Masse:

	Länge	Breite
Erwachsenengräber	180 cm	80 cm
Kindergräber	120 cm	50 cm
Urnengräber	100 cm	50 cm

Art. 27

Bepflanzungen Unterhalt

Die Bepflanzung und Unterhalt der Gräber auf dem Friedhof ist Sache der Angehörigen.

Art. 28

Grabmale

1. Die Höchstmasse der Grabmale betragen:

	Breite	Höhe
Erwachsenengräber	60 cm	100 cm
Kindergräber	50 cm	100 cm
Urnengräber	50 cm	100 cm

Als Materialien sind alle Gesteinsarten, Schmiedeeisen, Bronze und haltbare Holzarten zugelassen.

2. Die Grabmale dürfen die Harmonie der Umgebung nicht stören und die Pietät nicht verletzen.
3. Massive Fundamente für die Grabmale sind nicht gestattet.
4. Die Grabmale dürfen erst gesetzt werden, wenn die beiden nächstfolgenden Gräber benützt sind, frühestens jedoch 2 Jahre nach der Beerdigung. Bei Urnengräber fällt diese Wartezeit dahin.
5. Die Eigentümer sind verpflichtet, für das Aufrichten und das Neusetzen schiefstehender und umgestürzter Grabmale zu sorgen.

Art. 29

Belegung Bestattung

1. Die Zuteilung der Belegung bei Bestattung erfolgt nach einem von der Friedhofkommission bewilligten Friedhofplan.
2. Die Bestattungen erfolgen in fortlaufender Reihenfolge, ungeachtet der Glaubenszugehörigkeit der Verstorbenen.

Art. 30

Stellen der Grabmale

1. Der Transport und das Aufstellen der Grabmale ist dem Friedhofvorsteher rechtzeitig zu melden.
2. Die Grabstellung wird durch den Friedhofvorsteher kontrolliert.

Art. 31

Haftung

Die Gemeinde Raperswilen haftet nicht für Schäden an Grabmalen, Grabschmuck und Grabbepflanzungen, die durch Dritte, Schädlinge oder höhere Gewalt verursacht werden.

Art. 32

Exhumierung

Eine Exhumierung findet nur auf richterliche Anordnung statt. Die Kosten werden dem Auftraggeber verrechnet.

Art. 33

Grabesruhe

1. Bei Erdbestattung mindestens 25 Jahre
Bei Urnenbestattung mindestens 20 Jahre
2. Durch Beisetzung von Urnen in bestehende Gräber wird die ursprüngliche Grabesruhe nicht verlängert.

Art. 34

Grabräumung

1. Nach Ablauf der Ruhezeit wird die Räumung eines Reihengrabfeldes von der Friedhofkommission beschlossen. Die Räumung wird im amtlichen Publikationsorgan bekanntgemacht.
2. Nicht in der Gemeinde Raperswilen wohnhafte Angehörige werden durch die Gemeinde schriftlich informiert.
3. Über die nicht entfernten Gegenstände wird verfügt.
4. Die Räumung wird nach Aufwand in Rechnung gestellt.

4. Rechtsmittel

Art. 35

Einsprache Rekurs

1. Gegen Entscheide des Friedhofvorstehers kann innert 30 Tagen schriftlich und begründet Einsprache bei der Friedhofkommission erhoben werden.
2. Gegen Anordnungen des Friedhofvorsteheramtes bei Bestattungen kann unverzüglich mündlich Beschwerde geführt werden.

5. Schlussbestimmungen

Art. 36

Ausführungs- bestimmungen

Die zu diesem Friedhofreglement gehörende Gebührenordnung wird vom Gemeinderat erlassen, soweit nicht andere gesetzliche Tarife gültig sind.

Art. 37

Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt nach Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung vom 18. Mai 1998 in Kraft.
Mit dessen Inkraftsetzung wird das bisherige Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen aufgehoben.

Raperswilen, den 19. Mai 1998

Gemeindeammann

Gemeindeschreiber

Roland Fröhlich

Werner Huber